



Gemeinde
LAUTERTAL

Landkreis Coburg

**Begründung zur 5. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde
Lautertal im Bereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Solarpark Rottenbach II“ in Lautertal**

ENTWURF

Vorhabenträger: NaturStromProjekte GmbH
Anger 39
99084 Erfurt

Datum: 18.01.2024

Entwurfsverfasser:



KITTFNER & WEBER
Ingenieurbüro GmbH
Herzogstraße 7
96242 Sonnefeld
Tel. 09562 / 98009-0 / Fax. 09562 / 98009-25

Landschaftsplanung Dipl. Ing (Univ.)
Barbara Lauterbach, Birklesweg 7, 96242 Sonnefeld

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANGABEN ZUR KOMMUNE	3
1.0	BAULEITPLANUNG	3
1.1	LAGE IM RAUM	3
1.2.	EINWOHNERZAHL, FLÄCHE, SIEDLUNGSSTRUKTUR	4
1.3.	ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSANBINDUNG	4
1.4.	ANLASS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	5
2.	ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	5
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
4.	INFRASTRUKTUR UND ERSCHLIESSUNG	7
5.	IMMISSIONSSCHUTZ	7
6.	SCHUTZGEBIETE	8
7.	ALTLASTEN	8
8.	DENKMALSCHUTZ	8
9.	UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE, KLIMATISCHE BEDINGUNGEN	8
10.	GEWÄSSER	9
11.	BELANGE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE, UMWELTPRÜFUNG	9
12.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	9

BEGRÜNDUNG

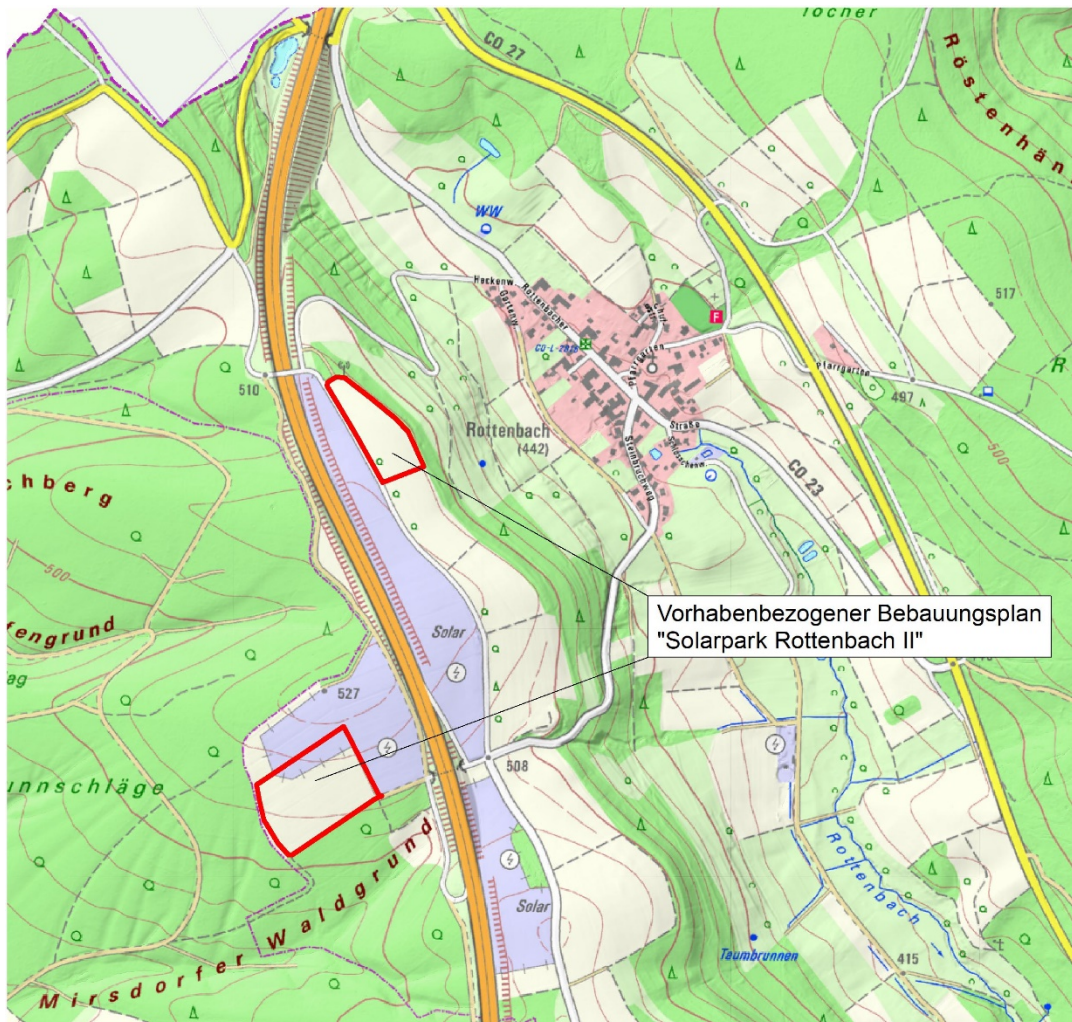
1. ANGABEN ZUR KOMMUNE

1.0 BAULEITPLANUNG

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind der Änderungsbereich sowie die angrenzenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des notwendigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

1.1 LAGE IM RAUM

Die Gemeinde Lautertal liegt im nördlichen Bereich des Landkreises Coburg. Östlich von der Gemeinde Lautertal gelegen führt die A 73 von Coburg nach Suhl. Die Gemeinde Lautertal liegt benachbart zu den Orten Eisfeld (Landkreis Hildburghausen - Thüringen) und Schalkau (Landkreis Sonneberg - Thüringen) im Nordosten, im Westen von Meeder (Landkreis Coburg) und im Süden von der Stadt Coburg. Die Gemeinde Lautertal ist über die Lauterer Straße an die Kreisfreie Stadt Coburg angebunden. So liegt die Gemeinde Lautertal im nördlichen Bereich des Landkreises Coburg an der Landesgrenze zu Thüringen. Im Osten grenzt die Gemeinde Rödentäl an.



Lage des Gebietes im topographischen Modell

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lautertal, ist die Fläche des Änderungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche liegt nordwestlich von Lautertal an der A73. In näherer Umgebung befinden sich weitere extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und daran anschließend Waldflächen.

Die Änderung Flächennutzungsplan umfasst die Flurnummer 580 der Gemarkung Rottenbach. Im Verfahren „Solarpark Rottenbach II“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt über die Flurnummern 556, 557, 565 teilweise, 580 der Gemarkung Rottenbach.

Insgesamt erstreckt sich das Projekt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rottenbach II“ damit auf eine Gesamtfläche von 5,5115 ha, welche an den umgesetzten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rottenbach I“ mit einer Teilfläche im Nordosten und einer Teilfläche im Südwesten anschließt. Von dieser Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rottenbach II“ sind im letztgeänderten Flächennutzungsplan bereits 3,6753 ha enthalten. Eine Fläche von 1,8362 ha im Nordosten (SO 1) muss im Flächennutzungsplan mit diesem Verfahren geändert werden. Die Fläche befindet sich im Eigentum eines privaten Grundstückseigentümers. Die Grundstücke, welche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen, wurden durch den Vorhabenträger, die NaturStromProjekte GmbH, über entsprechende Nutzungsverträge langfristig schuldrechtlich und dinglich gesichert. Eigentümer der Grundstücke sind Privatpersonen sowie die Gemeinde Lautertal.

Die Erschließung ist durch öffentlich gewidmete Straßen und Feldwege gesichert.

Für die Fläche im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Bezeichnung „SO 1“ mit der Zweckbestimmung als solare Strahlungsenergie festgesetzt.

1.2. EINWOHNERZAHL, FLÄCHE, SIEDLUNGSSTRUKTUR

Einwohnerzahl 4.510

Die Fläche des gesamten Gemeindegebietes beträgt ca. 30 km².

Die Siedlungsstruktur gliedert sich wie folgt (Stand 2021):

Ortsteil Unterlauter (Kernort)	2.184
Ortsteil Oberlauter	1.661
Ortsteil Rottenbach	124
Ortsteil Tremersdorf	62
Ortsteil Neukirchen	211
Ortsteil Tiefenlauter	268

1.3. ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSANBINDUNG

Im Westen führt die A 73 von Lichtenfels über Coburg nach Suhl. Die Gemeinde Lautertal ist über die Lauterer Straße an die Kreisfreie Stadt Coburg angebunden. Ansonsten ist die Gemeinde Lautertal im Norden über die Coburger Straße nach Eisfeld angebunden. Des Weiteren führt im Osten die Rödentaler Straße nach Unterwohlsbach und im Westen führt die Meederer Straße in die Gemeinde Meeder.

Eine Anbindung an das Netz der Deutschen Bahn gibt es in der Gemeinde Lautertal nicht.

1.4. ANLASS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Wie viele andere Branchen steht auch die Landwirtschaft vor der Herausforderung ihren Platz im 21. Jahrhundert zu finden und auch der nachfolgenden Generation noch eine Perspektive bieten zu können.



Die stetig steigende Zahl an Auflagen und Verboten, Flächenverluste und ein ungünstiges Image in der Öffentlichkeit macht die konventionelle Landwirtschaft stellenweise nicht mehr wirtschaftlich möglich und berauben so immer mehr Traditionsbetrieben ihre Existenzgrundlage.

Das Konzept der NaturStromProjekte GmbH setzt an diesem Punkt an und möchte Stromerzeugung mit regenerativen Methoden mit Einspeisung in öffentliche Versorgungsnetze und Verkauf der elektrisch erzeugten Leistung verfolgen.

2. ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Gemeinde Lautertal besitzt einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan, der in der Fassung vom 12.02.2014 vom Gemeinderat aufgestellt und mit Bescheid vom Landratsamt Coburg am 04.06.2014 genehmigt wurde.

Die Gemeinde Lautertal hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Rottenbach II" am 02.12.2021 beschlossen.

Das Grundstück ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan bis jetzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt. Somit sind die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Parallelverfahren) notwendig.

Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche wird als Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen. Damit werden durch den Flächennutzungsplan als übergeordnete Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Entwicklung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans als SO 1 ermöglicht.

Der Vorhabenträger, die Firma NaturStromProjekte GmbH, möchte auf der genannten Fläche eine Photovoltaikanlage errichten und betreiben. Die Fläche ist über einen entsprechenden Nutzungsvertrag langfristig durch den Vorhabenträger dinglich und schuldrechtlich gesichert. Hierfür ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nötig, welcher aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden muss.

Um dem Vorhaben Rechtssicherheit zu geben und um es klarer von konventionellen Flächen abzugrenzen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans zwingend durchzuführen.

Die Fläche wird daher für die geplante Nutzungsart als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung solare Strahlungsenergie im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Es wird ein Sondergebiet mit der Bezeichnung „SO 1“ festgesetzt. Die Änderungsfläche umfasst 1,8362 ha Fläche mit der Flurnummer 580 der Gemarkung Rottenbach.

Der Standort ist vom Vorhabenträger auf Eignung geprüft worden. Diese Überprüfung ergab, dass aktuell keine städtebaulich oder naturschutzfachlich besser geeigneten Standorte zur Verfügung stehen, da die Fläche von SO 1 an bestehende Photovoltaikanlagen anschließt.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

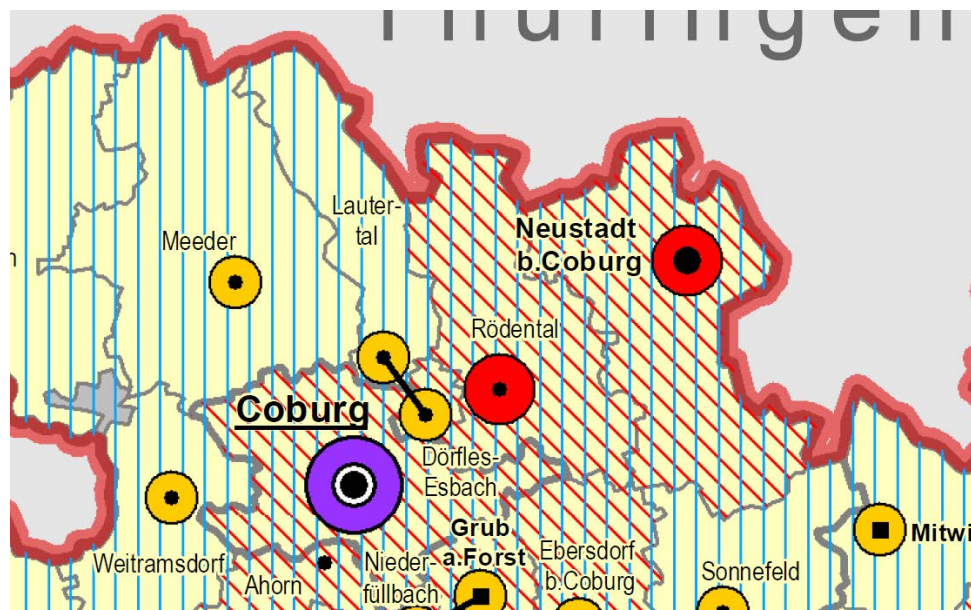
Landesentwicklungsprogramm

Die Gemeinde Lautertal liegt gemäß der Strukturkarte zum Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) und dessen Teilfortschreibungen 2018 und 2020 und im Planungsraum Oberfranken-West in der Allgemeinen ländlichen Region des Landkreises Coburg. Der Regionalplan Oberfranken-West fordert die Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie:

„2.5 Erneuerbare Energien

2.5.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen. Auf den Einsatz von Biogas und die Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse soll insbesondere im Frankenwald hingewirkt werden.“ (Zitat aus den Zielen des Regionalplans Oberfranken-West).

Die Gemeinde Lautertal liegt nicht im Geltungsbereich eines Naturparks. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderem Handlungsbedarf (blau gestrichelte Linien) und der ländliche Raum besitzt keine Verdichtungsansätze. Damit steht das Vorhaben der Raumordnung nicht entgegen. Das nächstgelegene Grundzentrum ist Dörfles-Esbach.



Auszug aus dem Regionalplan Oberfranken West – Raumstruktur (29.01.2022)

Für Photovoltaik Freifieldanlagen gilt das Gebot der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft. Nur im Einzelfall, z.B. wenn das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist (z. B. vorbelasteter Standort), ist eine Errichtung auch ohne Siedlungsanbindung möglich.

Gemäß Beschlussempfehlung des zuständigen Bundestagsausschusses wurde eine Ergänzung des § 35 Abs. 1 BauGB am 11. Januar 2023 in das Baugesetzbuch aufgenommen. Gemäß der Beschlussempfehlung gelangen Solarparks in die Liste der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB, die sich auf einer Fläche längs von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes nach § 2 b AEG und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m befinden.

Die Vorhabenfläche wurde sorgfältig ausgewählt und gegenüber alternativen Standorten abgewogen. Dabei zeigte sich, dass der vorliegende Standort für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet ist, insbesondere da er eine günstige Ergänzung zu den vorhandenen Solaranlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rottenbach I“ mit seinen Bauabschnitten 1 und 2 darstellt.

Einer Zersiedelung der Landschaft wird vorgebeugt, da das Vorhabengebiet an bereits bestehende Photovoltaikanlagen angrenzt und teilweise im 200 m Bereich der Bundesautobahn A 73 als privilegierte Baufläche für Photovoltaik liegt. Hier sind es vor allem Landstraßen, die westlich entlanggehende A73 und Lautertal selbst, die eine Vorbelastung darstellen.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern, werden mehrere bis 3-reihige Heckenabschnitte als Eingrünung festgesetzt.

4. INFRASTRUKTUR UND ERSCHLIESSUNG

Das Solarfeld mit den bestehenden Solarflächen Solarpark Rottenbach I, als auch der neuen Fläche Solarpark Rottenbach II ist an das überregionale Straßennetz wie folgt angeschlossen:

Von der A 73 Coburg – Suhl, Anschlussstelle Eisfeld Süd, führt eine Zufahrtsstraße nach Rottenbach, von hier zweigt der Feld- und Waldweg von Rottenbach zum Solarfeld ab.

Auf südlicher Seite ist die Maßnahme erschlossen über die Staatsstraße 2205 Coburg – Neida – Bad Rodach mit Abfahrt in Neida über den Neidaer Weg, Anschluss nach Meeder, Weiterfahrt nach Ottowind, über gemeindliche Straßen Weiterfahrt in Richtung Herbartsdorf und Abzweigung über Feld- und Waldwege zum westlichen Teil der Erweiterung des Solarparks.

Die Einspeisung des gewonnenen Stroms erfolgt durch den Vorhabenträger in das öffentliche Stromnetz der SÜC und der TEN.

Die Planungsfläche ist über öffentliche Wege erschlossen und erreichbar. Ein zusätzlicher Ausbau oder Neubau von Erschließungsstraßen ist nicht notwendig und nicht geplant. Die Erschließung erfolgt über gemeindliche, vorhandene Flurwege.

5. IMMISSIONSSCHUTZ

Durch das geplante Vorhaben sind keine nennenswerten Emissionen zu erwarten.

Ein Blendgutachten mit Darstellung evtl. Blendprobleme für Autofahrer der Bundesautobahn A 73 wurde erstellt.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit Beeinträchtigungen auf den Betrieb der Solaranlage ist saisonal (z. B. Mähdrusch) zu rechnen.

6. SCHUTZGEBIETE

Auf dem Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen weder Schutzgebiete internationalen Status (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) noch nationalen Status (Nationalparke). Es gibt dort weder ein Naturschutzgebiet noch Landschaftsschutzgebiet, noch gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler. Von dem geplanten Vorhaben sind keine amtlich kartierten Biotope betroffen.

7. ALTLASTEN

Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung als Landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu erwarten.

8. DENKMALSCHUTZ

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen jedoch gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Seehof, oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Coburg oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer eines Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

9. UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE, KLIMATISCHE BEDINGUNGEN

Örtlich gibt es künstlich abgelagertes Lockermaterial unterschiedlichster Zusammensetzung; Allgemein ist der Baugrund variabel ausgebildet und hält wechselnde Bodenarten vor. Es gibt keine Hinweise auf Stau-/Hangwasser oder auf niedrige Grundwasserflurabstände. Es handelt sich bereichsweise um humose Böden. Im Umkreis von 200 Metern gibt es keine Hinweise auf Geogefahren. Der Bau des Solarparks wird somit als nicht kritisch angesehen.

Bei dem vorhandenen Boden handelt es sich um Kalkmergelstein graublau grau, wellig, flasrig, knauerig bis plattig, wechselnd lagernd mit dünnen Tonmergelsteineinlagen und Tonmergelsteinpaketen sowie Kalksteinbänken, grau lokal oolithisch mit Intraklasten führend.

Altlasten im Planungsgebiet sind nicht bekannt. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit SIMIS vom 18. April 2002, Az.IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Das ehemals raue, kühl-humide Montanklima wandelte sich in den letzten Jahren zu einem gemäßigten Klima mit Niederschlagsmengen zwischen 728 und 840 mm und einem Temperaturdurchschnittswert der letzten 32 Jahre (Station Birkenmoor, Coburger Land) von 9,04°C.

10. GEWÄSSER

Das Gelände fällt hinab zur Lauter und entwässert natürlich in die Lauter.

11. BELANGE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE, UMWELTPRÜFUNG

Bei dem Baufeld handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Die Bedeutung als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten ist mittel, die Bedeutung für weitere zu berücksichtigende Schutzgüter ist vorwiegend gering. Für weitere Tierarten ist keine hohe Bedeutung des Plangebietes feststellbar, wegen der intensiven Landwirtschaft allenfalls eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für Vögel und Kleinsäuger. Die Bedeutung des Baugebietes für das Landschaftsbild ist gering, weil die sanft ansteigende Landschaft kaum einsehbar ist. Schutzgebiete des amtlichen Naturschutzes auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene sind nicht betroffen. Geringfügig findet Bodenversiegelung statt, der Wasserhaushalt des Gebietes, das Klima und weitere Schutzgüter sind kaum betroffen.

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht für die Bauleitplanung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn aufgrund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Entsprechend dem Leitfaden für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist aufgrund der festgestellten geringen Bedeutung des Gebietes und der geringen Eingriffsschwere ein Kompensationsfaktor von 0,2 anzuwenden. Die Gebietsbedeutung ist überwiegend gering, der Versiegelungsgrad wird gering sein. Umfangreiche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen rechtfertigen die Anwendung des unteren Werts. Nach Berücksichtigung aller im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entwickelten Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft ist das Bauvorhaben ausgeglichen.

Für tiefergehende Betrachtungen der Umweltbelange sei auf den Umweltbericht und die Ausführungen der im Parallelverfahren entwickelten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Rottenbach II“ verwiesen, der zeitgleich zur Genehmigung mit eingereicht wird.

12. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Die in der Zeichnung der Änderung des Flächennutzungsplanes eingesetzten Planzeichen dienen dem Erkennen der vorhandenen Gegebenheiten (Grundstücksgrenzen, Flur-Nummern, vorhandene Bebauung, udglm.).

Aufgestellt: Sonnefeld, den 18.01.2024

Kittner & Weber
Ingenieurbüro GmbH

Barbara Lauterbach
Dipl. Ing. Landespflege (Univ.)